

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 6 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Juni 2009

Qualifizierung von Tagespflegepersonen / Erhöhung der Zahlung laufender Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe) mit Wirkung vom 01. Januar 2010

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Kindertagespflege von bisher 33 Unterrichtsstunden auf 45 Unterrichtsstunden zu erweitern.

Des Weiteren beschließt der Jugendhilfeausschuss - unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2010 bereitgestellt werden - die Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen von 2,35 € auf 2,50 € für Absolventen der Grundqualifikation sowie von 3,00 € auf 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entweder die Weiterqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Begründung:

Das zum 01.08.2008 in Kraft getretene Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Erstmals wird damit auch vom Landesgesetzgeber die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot für die Betreuung und Förderung von Kindern neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) unterstreicht ebenfalls die Wichtigkeit des Angebotes an Kindertagespflege indem bei der Ausbauplanung für die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder) auch forciert wird, dass 30 % der Plätze für U3-Kinder nicht in Tageseinrichtungen sondern über Tagespflegepersonen bereitgestellt wird.

Die Stadt Meerbusch hat in den letzten Monaten eine umfangreiche Ausbauplanung für die Qualifizierung der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet für die Aufnahme von U3-Kindern entwickelt. Da aber auch die Kindertagesbetreuung über Tagespflegepersonen für viele Eltern eine wichtige Unterstützung zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit bzw. Ausbildung darstellt, gilt es auch hier - parallel zum Ausbau der institutionellen U3-Betreuung – im Bereich der Kindertagespflege zu investieren.

Der gesetzliche Auftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die fachliche und persönliche Qualifikation der Frauen und Männer, die als Tagespflegepersonen arbeiten oder zukünftig arbeiten möchten, stellt somit eine unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit dar. Es müssen

auch pädagogisch-psychologische Grundkenntnisse und erzieherische Kompetenzen zur altersentsprechenden und allseitigen Förderung der Kinder vorhanden sein. Die Qualifizierung ist daher der Schlüssel zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege.

Aktuell verfügen im Jugendamtsbereich Meerbusch 34 Tagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis. 18 dieser Personen haben die Grundqualifizierung, 12 haben zusätzlich die Module B – E absolviert und weitere 4 Frauen sind ausgebildete Erzieherinnen. Insgesamt werden durch diese 34 Tagespflegepersonen 78 Kinder betreut.

Damit die Tagespflegepersonen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag kompetent und gut ausgebildet nachkommen können sollte das Ziel sein, möglichst viele Tagespflegepersonen nach der absolvierten Grundqualifizierung zur Weiterqualifizierung durch die Teilnahme an den Modulen B – E zu ermutigen und entsprechende Anreize hierfür zu schaffen.

Als Grundlage der Qualifizierung dient der Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts (DJI), der auf dem Lehrplan des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. aufbaut. Dieser Lehrplan, der sich bundesweit als Standard in der Qualifizierung von Tagespflegepersonen durchgesetzt hat, gliedert sich in die fünf Module A – E, die insgesamt 160 Unterrichtsstunden umfassen:

Modul A: Grundqualifizierung (33 Unterrichtsstunden):

Modul B: Förderung von Kindern – Betreuung von Kindern

Modul C: Erziehung in der Kindertagespflege

Modul D: Bildung in der Kindertagespflege

Modul E: Kooperation und Kommunikation zwischen Tageseltern und Eltern

Nach Teilnahme erhalten die Teilnehmenden, die zusätzlich eine Abschlussarbeit erstellt und ein Kolloquium erfolgreich absolviert haben, das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Teilnehmende müssen volljährig sein und mindestens ein Abschlusszeugnis der Hauptschule vorweisen.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis:

Tagespflegepersonen, die in Meerbusch die Kindertagespflege durchführen möchten, müssen neben dem ärztlichen Attest, dem Führungszeugnis und der Bestätigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wie bisher auch zukünftig die Teilnahme am Grundqualifizierungskurs (Modul A) nachweisen. Dieses Modul A soll jedoch von bisher 33 Unterrichtsstunden auf 45 Unterrichtsstunden erweitert werden.

Diese Erweiterung des Stundenumfanges ist notwendig, um gesetzliche, finanzielle und vertragliche Grundlagen detaillierter und ausführlicher besprechen zu können, da sich in diesen Bereichen zum 01. Januar 2009 einige grundlegende Änderungen hinsichtlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Einkünften aus Tagespflege Tätigkeit ergeben haben.

Um für die grundqualifizierten Tagespflegepersonen einen Anreiz zu schaffen, auch die weiteren Module zu absolvieren, sollen die Kosten des Grundkurses erst dann zu 100 % erstattet werden, wenn die Tagespflegeperson die Weiterqualifikation durchlaufen und erfolgreich – d. h. mit dem Zertifikat – abgeschlossen hat.

Zusätzlich verpflichtet sich die Tagespflegeperson, für die Dauer von zwei Jahren Plätze für Meerbuscher Kinder bereit zu halten.

Bisher absolvierten Meerbuscher Tagespflegepersonen den Grundqualifizierungskurs in der Regel bei der Volkshochschule Meerbusch. Die Weiterqualifizierung wurde bisher ausschließlich im Familienforum Edith Stein in Neuss wahrgenommen.

Nach Absprache mit der Volkshochschule Meerbusch wird nun erstmals im Herbst 2009 die Weiterqualifizierung auch hier vor Ort angeboten. Dies ist ein Vorteil für die Meerbuscher Tagespflegeperso-

nen, da somit lange Anfahrtswege entfallen. Dies kann die Motivation, sich nach der Grundqualifikation weiter zu bilden, unterstützen.

Zusätzlich entstehende Kosten:

	bisher	Erstattung	zukünftig	Erstattung
Modul A: Grundqualifizierung (Kurs bei VHS Meerbusch)	33 Unterrichtsstunden Kosten: ca. 96,50 €	bisher 100 % nach 6 Monaten nach Vermittlung des ersten Kindes	45 Unterrichtsstunden Kosten: ca. 130,50 €	100% nach erfolgreicher Teilnahme an den Modulen B – E oder bei Nachweis einer pädagogischen Ausbildung
Modul B – E: Weiterqualifizierung (Kurs bei der VHS Meerbusch)	127 Unterrichtsstunden Kosten: ca. 367,00 €	bisher keine Erstattung	115 – 127* Unterrichtsstunden Kosten: ca. 333,00 € bis ca. 367,00 €	50 % nach erfolgreicher Teilnahme an den Modulen A - E

* Die Module A – E können auch bei einem anderen Weiterbildungsträger (z.B. Familienforum Edith Stein in Neuss) belegt werden. Hier gelten die bisher gültigen Stundenzahlen (33 Unterrichtsstd. Grundqualifizierung, 127 Unterrichtsstd. Module B-E).

Kostenerstattung für die Kindertagespflege

Gemäß § 23 SGB VIII erhalten Tagespflegepersonen laufende Geldleistungen, die eine Erstattung angemessener Kosten für den durch die Kindertagespflege entstehenden Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung enthalten.

Um einen weiteren Anreiz zu schaffen, sich weiter zu qualifizieren, sollen die Stundensätze von 2,35 € auf 2,50 € für Absolventen der Grundqualifizierung und von 3,00 € auf 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entweder die Weiterqualifikation erfolgreich absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können, erhöht werden.

	<u>Stufe 1 (Grundqualifizierung)</u>		<u>Stufe 2 (Aufbauqualifizierung oder gleichwertige pädagogische Ausbildung)</u>	
	bisher (2,35 €/Std.)	neu (2,50 €/Std.)	bisher (3,00 €/Std.)	neu (4,00 €/Std.)
Betreuung bis zu 10 Wochenstunden	102,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €
Betreuung bis zu 15 Wochenstunden	*	163,00 €		261,00 €
Betreuung bis zu 20 Wochenstunden	204,00 €	217,00 €	260,00 €	348,00 €
Betreuung bis zu 25 Wochenstunden		272,00 €		435,00 €
Betreuung bis zu 30 Wochenstunden	305,00 €	326,00 €	390,00 €	522,00 €
Betreuung bis zu 35 Wochenstunden		380,00 €		609,00 €
Betreuung bis zu 40 Wochenstunden	407,00 €	435,00 €	520,00 €	696,00 €
Betreuung über 40 Wochenstunden	458,00 €	489,00 €	585,00 €	783,00 €

* bislang erfolgte die Festsetzung der mtl. Geldleistung nur in Abständen von jeweils 10 Std. wöchentlicher Betreuungszeit, so dass diese Felder nicht gefüllt sind

Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden der Tagespflegeperson darüber hinaus folgende Leistungen gezahlt:

- 100 % der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Jahres-Beitragssatz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege / BGW = 79,83 €)

- 50% einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung:
Werden seitens des Jugendamtes laufende Geldleistungen gezahlt, die die Grenze von 400,00 € überschreiten, so ist die Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig. In diesem Fall werden die Pflichtbeiträge (derzeit 19,9 %) hälftig vom Jugendamt erstattet. Die hälftige Erstattung richtet sich **ausschließlich nach der Höhe der seitens des Jugendamtes gezahlten laufenden Geldleistungen**.
Werden seitens des Jugendamtes laufende Geldleistungen gezahlt, die unter der Grenze von 400,00 € liegen, besteht für die Tagespflegeperson keine Rentenversicherungspflicht. In diesem Fall können bei einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung maximal 50% des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung (derzeit maximal 39,80 €) für jedes betreute Kind, übernommen werden. **Es werden maximal 50 % des nachgewiesenen Gesamtbeitrages, der an den Versicherungsträger gezahlt wird, erstattet.**
- 50% der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:
Werden seitens des Jugendamtes laufende Geldleistungen gezahlt, die die Grenze von derzeit 360,00 € überschreiten, so ist die Tagespflegeperson kranken- und pflegeversicherungspflichtig. In diesem Fall über nimmt das Jugendamt die Zahlung von 50% der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe richtet sich **ausschließlich nach der Höhe der vom Jugendamt monatlich gezahlten Geldleistungen**.
- Die Kosten für die Aufbauqualifizierung werden nach erfolgreicher Teilnahme zur Hälfte erstattet, wenn die Tagesmutter sich bereit erklärt, für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Plätze für die Betreuung von Meerbuscher Kindern bereitzustellen.
- Die Kosten, der für die Pflegeurlaubnis erforderlichen zwei Fortbildungen im Jahr, werden bei Erbringen entsprechender Nachweise ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 50,00 € je Veranstaltung refinanziert.

Lösung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen von 33 auf 45 Unterrichtsstunden zu erweitern.

Um einen weiteren Anreiz zur Weiterbildung im Rahmen der Kindertagespflege zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung des Weiteren, die Stundensätze für Tagespflegepersonen von 2,35 € auf 2,50 € für Absolventen der Grundqualifikation sowie von 3,00 € auf 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entweder die Weiterqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben oder die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Kosten/Deckung:

Zurzeit betragen die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege monatlich ca. 25.500,00 € . Nach Umsetzung der in dieser Beratungsvorlage beschriebenen Erhöhung der laufenden Geldleistungen steigen die monatlichen Beträge um ca. 6.500,00 € auf insgesamt monatlich 32.000,00 €.

Personalaufwand:

entfällt

In Vertretung

A. Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

